



Anlage zur Einladung AOMV 28.02.2019

| Geplante Satzungsänderungen Wedler TSV 2019 | |
|--|--|
| Alt | Neu |
| <p>§ 6 Mitglieder 2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimm- und aktives und passives Wahlrecht.</p> | <p>§ 6 Mitglieder 2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimm- und aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht erreichen die Mitglieder mit der Volljährigkeit.</p> |
| <p>§ 8 Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag 1. Die Aufnahmegebühr und die Vereinsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird auf Antrag des Vereinsrates durch die Mitgliederversammlung beschlossen. 2. Der Vereinsrat kann in dringenden Fällen, wenn mindestens 50% aller seiner Mitglieder zustimmen, eine Änderung der Beiträge beschließen. Die Änderung kann frühestens nach Ablauf eines Monats wirksam werden. Der Beschluss muss vorher in der örtlichen Presse und durch Aushang (Geschäftsstelle) veröffentlicht werden.</p> | <p>§ 8 Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag 1. Die Aufnahmegebühr und die Vereinsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird auf Antrag des Vorstandes durch den Vereinsrat beschlossen. 2. Der Vereinsrat kann in dringenden Fällen, wenn die Mehrheit aller seiner Mitglieder zustimmt, eine Änderung der Beiträge beschließen. Die Änderung kann frühestens nach Ablauf eines Monats wirksam werden. Der Beschluss muss vorher auf der vereinseigenen Internetseite und durch Aushang (Geschäftsstelle) veröffentlicht werden.</p> |
| § 13 Mitgliederversammlung | § 13 Mitgliederversammlung |
| <p>§ 13 Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins und tritt als ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 31. März zusammen. 2. Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassungen der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung. Sie muss enthalten: - die Feststellung der Beschlussfähigkeit - die Wahl einer dreiköpfigen Versammlungsleitung - die Festsetzung der Tagesordnung - den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters - den Kassenbericht - den Bericht der Rechnungsprüfer - die Entlastung des Gesamtvorstandes - die Genehmigung des Haushaltsplanes - die Wahlen: a. zum Gesamtvorstand b. eines Rechnungsprüfers c. eines Schiedsrichters - Anträge - Bekanntgabe der gewählten Abteilungsleitungen - Bekanntgabe der Mitglieder des Ältestenrats</p> | <p>§ 13 Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie muss als ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 30. September zusammentreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. 2. Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassungen der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung. Sie muss enthalten: - die Feststellung der Beschlussfähigkeit - die Wahl einer dreiköpfigen Versammlungsleitung - die Festsetzung der Tagesordnung - den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters - den Kassenbericht - den Bericht der Rechnungsprüfer - die Entlastung des Gesamtvorstandes - die Vorstellung des Haushaltsplanes - die Wahlen: a. zum Gesamtvorstand b. eines Rechnungsprüfers c. eines Schiedsrichters - Anträge - Bekanntgabe der gewählten Abteilungsleitungen - Bekanntgabe der Mitglieder des Ältestenrats</p> |
| <p>§ 15 Einberufungsfristen Der Termin, der Ort und die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind vom Gesamtvorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich (Rundschreiben oder Vereinszeitung), durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und allgemein sichtbar durch Aushang am Ort der Geschäftsstelle bekanntzugeben.</p> | <p>§ 15 Einberufungsfristen Der Termin, der Ort und die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind vom Gesamtvorstand mindestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite und allgemein sichtbar durch Aushang am Ort der Geschäftsstelle bekanntzugeben.</p> |

Anlage zur Einladung AOMV 28.02.2019

| | |
|---|---|
| <p>§ 16 Anträge zur Mitgliederversammlung</p> <p>1. Anträge für die Mitgliederversammlung können vom Vereinsrat, dem Gesamtvorstand, dem Jugendvorstand und von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind beim Gesamtvorstand bis zum 1. Februar, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Einberufungsschluss schriftlich einzureichen. Der Gesamtvorstand hat diese Anträge, wie auch Anträge auf Satzungsänderungen im vollen Wortlaut zusammen mit der Einberufung zu veröffentlichen.</p> | <p>§ 16 Anträge zur Mitgliederversammlung</p> <p>1. Anträge für die Mitgliederversammlung können vom Vereinsrat, dem Gesamtvorstand, dem Jugendvorstand und von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind beim Gesamtvorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Einberufungsschluss, schriftlich einzureichen. Der Gesamtvorstand hat diese Anträge, wie auch Anträge auf Satzungsänderungen im vollen Wortlaut zusammen mit der Einberufung zu veröffentlichen.</p> |
| <p>§ 19 Gesamtvorstand</p> <p>4. Ein Gesamtvorstandsmitglied kann nur in Ausnahmefällen und nur vorübergehend die Arbeit eines anderen Gesamtvorstandsmitgliedes übernehmen. Um einen Ausnahmefall handelt es sich dann, wenn ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes vorübergehend gehindert ist.</p> <p>5. Ist entweder die Dauer der Verhinderung nicht absehbar, oder aber die kommissarische Verwaltung des Amtes länger als drei Monate, muß der Vereinsrat eine Neubesetzung des Amtes bis zur nächsten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung vornehmen.</p> | <p>§ 19 Gesamtvorstand</p> <p>4. Ein Gesamtvorstandsmitglied kann nur in Ausnahmefällen und nur vorübergehend die Arbeit eines anderen Gesamtvorstandsmitgliedes übernehmen. Um einen Ausnahmefall handelt es sich dann, wenn ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes vorübergehend gehindert ist, oder das Amt in einer Mitgliederversammlung nicht besetzt wurde.</p> <p>5. Ist ein Vorstandsposten nicht besetzt, die Dauer der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes nicht absehbar, oder aber die kommissarische Verwaltung des Amtes länger als drei Monate, muss der Vereinsrat eine Neubesetzung des Amtes bis zur nächsten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung vornehmen.</p> <p>8. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl, bzw. Besetzung des Amtes durch den Vereinsrat im Amt.</p> <p>9. Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Vereinsrat mit einer angemessenen Frist niederlegen.</p> |
| <p>§ 22 Abteilungen</p> <p>3. Die Leitungen der Abteilungen müssen auf den Abteilungsversammlungen, die in jedem Jahr bis zum 28. Februar abzuhalten sind, gewählt werden. Das Ergebnis ist dem Gesamtvorstand binnen einer Woche mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung und der Vereinsrat haben ein Einspruchsrecht und können die Wahl zur erneuten Entscheidung an die Abteilungen zurückverweisen. Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung (§13-§17) gelten analog auch für die Abteilungsversammlungen.</p> <p>4. Die Abteilungen können über die ihnen zufließenden Abteilungseinnahmen weitgehend nach eigenem Ermessen verfügen. Näheres regelt die Finanzordnung.</p> <p>5. Die Abteilungskassen unterstehen der Aufsicht der Leiter für Finanzen sowie der Rechnungsprüfer des Gesamtvereins. Die Abteilungen haben auf Anforderung den Leitern für Finanzen eine Abrechnung und Übersicht ihrer Ausgaben und Einnahmen vorzulegen, die vom Abteilungsleiter und Kassenwart der Abteilung zu unterschreiben ist.</p> <p>Der Jahresabschluss und alle Kassenunterlagen sind bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem Leiter für Finanzen zu übergeben.</p> | <p>§ 22 Abteilungen</p> <p>3. Die Leitungen der Abteilungen müssen auf den Abteilungsversammlungen, die in jedem Jahr bis zum 31. März abzuhalten sind, gewählt werden. Das Ergebnis ist dem Gesamtvorstand binnen einer Woche mitzuteilen. Der Vorstand und der Vereinsrat haben gemeinsam ein Einspruchsrecht und können die Wahl zur erneuten Entscheidung an die Abteilungen zurückverweisen. Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung (§13-§17) gelten analog auch für die Abteilungsversammlungen.</p> <p>4. Die Abteilungen erhalten ein Budget. Näheres regelt die Finanzordnung.</p> <p>Neu 5 Der Jahresabschluss der Abteilungen ist diesen bis zu Ihren Abteilungsversammlungen zur Verfügung zu stellen.</p> |
| <p>§ 24 Rechnungsprüfung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr aus den stimmberechtigten Mitgliedern einen Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Zum Rechnungsprüfer kann gewählt werden, wer weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehört. Unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig. Sollte auf einer Mitgliederversammlung kein Rechnungsprüfer gewählt werden können, so ist innerhalb von zwei Monaten vom Gesamtvorstand ein neutraler, notfalls hauptberuflicher Rechnungsprüfer zu berufen</p> | <p>§ 24 Rechnungsprüfung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr aus den stimmberechtigten Mitgliedern einen Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Zum Rechnungsprüfer kann gewählt werden, wer weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehört. Sollte auf einer Mitgliederversammlung kein Rechnungsprüfer gewählt werden können, so ist innerhalb von zwei Monaten vom Gesamtvorstand ein neutraler Rechnungsprüfer zu berufen.</p> |